

GL_GERICHTE GL-1811 vom 15. Dezember 2023

GL Gerichte, 2023-12-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-1811

FR: GL_GERICHTE GL-1811 du 15 décembre 2023

IT: GL_GERICHTE GL-1811 del 15 dicembre 2023

Erwägungen

E. 1

1.1. Die Vorinstanz verurteilte den Beschuldigten für bandenmässigen Diebstahl im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 i.V.m. aZiff. 3 StGB, den mehrfachen Hausfriedensbruch im Sinne von Art. 186 StGB sowie die mehrfache Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB jeweils begangen im Zeitraum vom 9. bis 11. November 2018 (Anklagesachverhalt 5) sowie am 11. November 2018 (Anklagesachverhalt 6) zu einer Freiheitsstrafe von 38 Monaten, unter Anrechnung der erstandenen Haft seit dem 9. Juni 2022 (act. 39, S. 33, Dispositiv-Ziff. 1 und 3).

1.2. Der Beschuldigte erachtet dieses Strafmass als zu hoch und beantragt mit seinem Eventualbegehren eine Freiheitsstrafe von 34 Monaten. Er lässt vorbringen, dass ein Vergleich der Strafe des Beschuldigten mit derjenigen von F. _____ auf eine zu hohe Strafe beim Beschuldigten und eine willkürliche Bemessung derselben schliessen lasse. Aufgrund des Gleichbehandlungsprinzips hätte wegen der tieferen Einsatzstrafe beim Beschuldigten, der den Beschuldigten hingegen belastenden individuellen Täterkomponente dieselbe Gesamtstrafe resultieren müssen (vgl. zum Ganzen act. 66, S. 2 und 9 ff.). Die Staatsanwaltschaft verweist betreffend die Strafzumessung auf das vorinstanzliche Urteil (act. 67, S. 4).

E. 2

2.1. Das Gericht bemisst die Strafe nach dem Verschulden des Täters. Dabei sind das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkungen der Strafe auf das Leben des Täters zu berücksichtigen (Art. 47 Abs. 1 StGB). Was die detaillierten Strafzumessungskriterien und insbesondere die Unterscheidung zwischen den Tat- und Täterkomponenten betrifft, kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (act. 39, S. 21 ff., E. V.1.2). Zur allgemeinen Methodik der Strafzumessung ist allerdings Folgendes zu ergänzen:

2.2. Ist der Täter wegen einer Mehrheit, und/oder teilweise mehrfach begangener Taten zu bestrafen, hat das Gericht basierend auf der Tatkomponente zunächst die Einsatzstrafe für das schwerste Delikt zu bestimmen. In einem weiteren Schritt sind die übrigen Delikte ■ wiederum basierend auf der Tatkomponente ■ zu beurteilen und es ist dafür unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände die hypothetische Strafe zu ermitteln. Sodann hat es bei gleichartigen Strafen unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips die hypothetische Gesamtstrafe für sämtliche dieser Delikte festzulegen (Art. 49 Abs. 1 StGB; Urteil BGer 6B_808/2017 vom 16. Oktober 2017, E. 2.1.1; BGE 138 IV 120 E. 5.2). Nach der Festlegung der hypothetischen Gesamtstrafe für sämtliche Delikte sind schliesslich die Täterkomponente und weitere tatunabhängige Zumessungsfaktoren zu berücksichtigen (vgl. zum Ganzen Urteil BGer 6B_865/2009 vom 25. März 2010, E. 1.2.2 und E. 1.6.1; Urteil

BGer 6B_496/2011 vom 19. November 2012, E. 2 und E. 4.2).

2.3. Sind mehrere Mittäter im gleichen Verfahren zu beurteilen, ist das gegenseitige Verhältnis der jeweiligen Tatbeiträge bei der Verschuldensbewertung mitzubersichtigen. Der Grundsatz der Gleichbehandlung ist dabei nur verletzt, wenn die beiden Strafzumessungen nicht im Sinne einer Gesamtbetrachtung in Einklang gebracht wurden. Ist hingegen nur über einen Mittäter zu urteilen, während die Strafe des anderen Mittäters bereits feststeht, muss ein hypothetischer Vergleich angestellt werden. Dabei hat das Gericht nach seinem pflichtgemässen Ermessen von denjenigen Strafen auszugehen, welche es ausfallen würde, wenn beide Mittäter gleichzeitig beurteilt würden. Die richterliche Unabhängigkeit kann zur Folge haben, dass die Strafen zweier Mittäter in einem Missverhältnis stehen. Solange die Strafe als solche angemessen ist, ist dies hinzunehmen. Ein Anspruch auf "Gleichbehandlung im Unrecht" besteht hingegen nicht. Bei der Begründung muss allerdings auf die Strafe des Mittäters Bezug genommen werden und dargelegt werden, weshalb sich diese nicht als Vergleichsgrösse eignet (vgl. zum Ganzen BGE 135 IV 191 E. 3.2 f.; Urteil BGer 6B_1141/2013 vom 8. Mai 2014, E. 1.6.2).

E. 3

3.1. Nach Art. 139 a Ziff. 3 StGB kommt bei einem bandenmässigen Diebstahl ausschliesslich eine Freiheitsstrafe, bei einem Hausfriedensbruch nach Art. 186 StGB sowie einer Sachbeschädigung nach Art. 144 StGB hingegen grundsätzlich eine Freiheits- oder eine Geldstrafe in Frage. Wie nachfolgend noch aufzuzeigen sein wird, kommen vorliegend aber auch für diese Delikte ■ abgesehen von der Sachbeschädigung im Zeitraum vom 9. bis 11. November 2018 bei der Scheune ■ bereits aufgrund des Verschuldens des Beschuldigten ausschliesslich Freiheitsstrafen in Frage.

3.2. Im Übrigen sind vorliegend die Voraussetzungen von Art. 41 Abs. 1 lit. b StGB erfüllt, wonach das Gericht statt auf eine Geldstrafe auf eine Freiheitsstrafe erkennen kann, wenn eine Geldstrafe voraussichtlich nicht vollzogen werden kann: Der Beschuldigte wird vorliegend des Landes verwiesen (vgl. dazu E. VI nachfolgend) und hat demgemäss nach seiner Haftentlassung die Schweiz zu verlassen. Ein Vollzug der Geldstrafe scheint daher fraglich, unabhängig davon, ob der Beschuldigte im Anschluss nach Rumänien oder nach Italien reist. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte trotz der internationalen Personenfahndung seit dem 23. November 2018 (act. 2/4.1.03) erst rund dreieinhalb Jahre später am 9. Juni 2022 in Bulgarien verhaftet werden konnte (act. 2/4.1.06-1; act. 2/4.1.17, S. 8 f.). Der Beschuldigte verfügt aktuell ausserdem weder über Vermögen in der Schweiz noch über ein Einkommen. Auch im Ausland hat er maximal illiquides Vermögen und zudem Schulden im Umfang von ca. EUR 100'000.– (vgl. act. 65, S. 6, Frage 21). Es muss deshalb davon ausgegangen werden, dass der Beschuldigte eine Geldstrafe nicht vor seiner Ausreise bezahlen oder sicherstellen könnte, selbst wenn diese tief ausfallen würde (110 Tagessätze à CHF 10.– bis CHF 30.–; vgl. dazu nachfolgend E. V.4.2.3). Dementsprechend ist auch für die Sachbeschädigung im Zeitraum vom 9. bis 11. November 2018 (Anklagesachverhalt 5) eine Freiheitsstrafe auszusprechen.

3.3. Vollständigkeitshalber ist festzuhalten, dass vorliegend aufgrund der Bandenmässigkeit auch in Bezug auf den Sachverhalt im Zeitraum vom 9. bis 11. November 2018 bei der Scheune (Anklagesachverhalt 5) keine geringfügigen Vermögensdelikte im Sinne von Art. 172ter Abs. 1 StGB in Frage kommen (Art. 172ter Abs. 2 StGB; vgl. BGE 123 IV 113 E. 3.g; vgl. auch Philippe Weissenberger, in: Basler Kommentar Strafrecht, 4. Aufl. 2019,

N. 48 zu Art. 172terStGB).

E. 4

Die B._____ AG, die C._____ AG, die Erben von E._____ und D._____ werden mit ihren Zivilforderungen auf den Zivilweg verwiesen.

E. 7

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

E. 8

Rechtsanwalt MLaw Jacques Marti wird für das Berufungsverfahren als amtlicher Verteidiger von A._____ aus der Gerichtskasse mit insgesamt CHF4'732.70(inkl. Auslagen und MwSt.) entschädigt. A._____ wird verpflichtet, der Gerichtskasse die Kosten der amtlichen Verteidigung für das Berufungsverfahren im Umfang von CHF 4'280.35 zurückzuerstatten, wenn es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

E. 9

Für das Berufungsverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

E. 10

Schriftliche Mitteilung an:

[...]

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.